

**Zulassungsordnung der
Universität Heidelberg
für den Aufbaustudiengang
Master of Laws in International Law (LL.M.)**

vom 25. Februar 2011

Auf Grund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Nr. 2, 31 Abs. 2, 29 Abs. 2 Satz 5 und 6 sowie Abs. 5 und 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juni 2010 (GBl. S. 422), hat der Senat der Universität Heidelberg am 20. Juli 2010 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zum Studiengang Internationales Recht (Abschlussziel: Master of Laws in International Law, LL.M.) kann zugelassen werden, wer den erfolgreichen Abschluss eines dem deutschen Rechtsstudium vergleichbaren und gleichwertigen juristischen Studiums an einer Hochschule außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes oder die erfolgreiche Teilnahme an der Ersten juristischen Staatsprüfung oder an der Ersten juristischen Prüfung im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes nachweist.
- (2) Zugelassen werden kann in der Regel nur, wer die akademische Abschlussprüfung außerhalb des Geltungsbereichs des Deutschen Richtergesetzes mit mindestens der Note gut oder im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes mit mindestens der Note vollbefriedigend abgeschlossen hat. Gleiches gilt für Bewerberinnen/Bewerber, die den Nachweis erbringen können, dass sie zu den besten 20 % ihres Jahrgangs gehören. Bei der Auswahl können auch Gesichtspunkte regionaler Verteilung der Studienplätze berücksichtigt werden.
- (3) Zugelassen werden kann nur, wer hervorragende Spanischkenntnisse und ausreichende Englischkenntnisse besitzt und diese bis zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses (§ 3 Absatz 3) nachweist. Die Nachweise sind dem Zulassungsantrag beizufügen.

Der Nachweis der Spanischkenntnisse erfolgt wahlweise durch:

- Spanisch als Muttersprache vorhanden,
- Schulausbildung bzw. Hochschulausbildung in einem spanischsprachigen Land,
- Spanisch-Test durch die Pontificia Universidad Católica de Chile.

Der Nachweis der Englischkenntnisse erfolgt wahlweise durch:

- die Schulausbildung oder Hochschulausbildung in einem englischsprachigen Land
- oder
- den TOEFL-Test mit mindestens 550 Punkten im schriftlichen Test oder 210 Punkten im Computer-Test.

§ 2 Studienbeginn

Bewerberinnen/Bewerber für den Studiengang Internationales Recht werden zum jeweiligen Frühjahrssemester des HEIDELBERG CENTERS zugelassen, das Mitte März beginnt. Der Studienbeginn wird öffentlich ausgeschrieben.

§ 3 Form und Frist der Anträge

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum Studiengang Internationales Recht ist auf dem dafür vorgesehenen Formular zusammen mit den darin geforderten Unterlagen an die geschäftsführende Direktorin/den geschäftsführenden Direktor des HEIDELBERG CENTERS in Santiago de Chile zu richten.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- eine amtlich beglaubigte Kopie oder Abschrift des Zeugnisses der Hochschulzugangsberechtigung, das im jeweiligen Heimatland zum Hochschulstudium berechtigt, einschließlich der dazugehörigen Listen mit Einzelnoten,
- amtlich beglaubigte Kopien oder Abschriften erworbener Hochschul- und Universitätszeugnisse einschließlich der dazugehörigen Listen mit Einzelnoten pro Studiensemester oder – jahr.

Die Unterlagen sind in spanischer oder englischer Ausfertigung oder in amtlicher Übersetzung in eine dieser Sprachen einzureichen.

(3) Bewerbungsschluss ist jeweils Freitag der dritten Januarwoche vor Studienbeginn (Ausschlussfrist).

§ 4 Studiengebühren

Das Studium am HEIDELBERG CENTER ist gebührenpflichtig. Einzelheiten sind in der entsprechenden Gebührensatzung geregelt.

§ 5 Zulassungsausschuss

(1) Für den Studiengang Internationales Recht wird ein Zulassungsausschuss gebildet.

(2) Der Zulassungsausschuss wird von der Rektorin/vom Rektor für eine Amtszeit von drei Jahren bestellt. Ihm gehören die geschäftsführende Direktorin/der geschäftsführende Direktor des HEIDELBERG CENTERS, die der Universität Heidelberg angehörende Leiterin/der der Universität Heidelberg angehörende Leiter des Studiengangs, die der Universidad de Chile angehörende Leiterin/ der der Universidad de Chile angehörende Leiter des Studiengangs, die Dekanin/der Dekan der Juristischen Fakultät oder ein von ihr/ihm bestimmtes Mitglied der Juristischen Fakultät der Universität Heidelberg sowie eine weitere Dozentin/ein weiterer Dozent des HEIDELBERG CENTERS an. Den Vorsitz führen die Dekanin/der Dekan der Juristischen Fakultät der Universität Heidelberg oder das von ihr/ihm bestimmte Mitglied der Juristischen Fakultät gemeinsam mit der der Universidad de Chile angehörenden Leiterin/dem der Universidad de Chile angehörenden Leiter des Studienganges Internationales Recht.

§ 6 Auswahl der Bewerberinnen / Bewerber

Zum Studiengang internationales Recht werden bis zu 30 Bewerberinnen und Bewerber zugelassen, die die im § 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen erfüllen.

§ 7 Zulassung

Die Zulassung ergeht durch die Leitung der Universität Heidelberg.

§ 8 Inkrafttreten

Die Zulassungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 25. Februar 2011

Professor Dr. Bernhard Eitel
Rektor